

Resolution zur Vorlage bei Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 12.06.2019 zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (PKS) gehören als Pflichtmit-glieder diejenigen Psychologischen Psychotherapeut*innen (PP) sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP) an, die im Saarland ihren Beruf ausüben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Saarländisches Heilberufekammergesetz [SHKG]).

Die Ausbildung von PP und KJP ist vom Bundesgesetzgeber durch das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) geregelt worden; dieses Gesetz ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Das Psychotherapeutengesetz wird durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) ergänzt.

Die Weiterbildung von PP und KJP ist durch das Saarländische Heilberufekammergesetz (SHKG) – und die vergleichbaren Gesetze der anderen Länder – geregelt. Auf der Grundlage einer Musterweiterbildungsordnung hat die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (PKS) eine Weiterbildungsordnung erlassen.

Die Bundesregierung hat am 30.04.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vorgelegt und in den Deutschen Bundestag – nach vorheriger Befassung des Bundesrats – eingebracht. Der Gesetzesentwurf beinhaltet als Artikel 1 ein (neues) Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG); außerdem sind Änderungen anderer Gesetze vorgesehen, insbesondere des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Die nachfolgenden Anmerkungen und Forderungen beziehen sich auf den als Drucksache des Deutschen Bundestags (BT-Drs.) 19/9770 veröffentlichten Gesetzesentwurf.

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (PKS) begrüßt die Absicht des Bundesgesetzgebers, zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes den aktuellen Entwicklungen in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Rechnung zu tragen. Sie bittet den Gesetzgeber, folgende Änderungsvorschläge zu berücksichtigen und hierdurch den Gesetzesentwurf zu verbessern.

1. Gleichstellung der jetzigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP)

Regelungen zur berufsrechtlichen Gleichstellung der jetzigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP) mit den künftigen Psychotherapeut*innen sind vorzusehen. Der Gesetzesentwurf lehnt dies ab (BT-Drs. 19/9770, Seite 23)

2. Übergangs- und Härtefallregelungen

Es muss klare und sozialverträgliche Regelungen für die jetzigen Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) geben, die ihre Ausbildung nach Übergangsregelungen absolvieren.

- Verlängerung der Übergangszeit oder die Möglichkeit von Härtefallregelungen im Fall von (chronischer) Erkrankung, Care-Tätigkeit oder Promotion
- Zeitnahe Beendigung der prekären Ausbildungsbedingungen für die jetzigen PiA, indem eine faire Vergütung auf der Grundlage der Qualifikation des Grundberufs vorgesehen wird

3. Verfahrens- und Methodenvielfalt

Die wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie sollen im Studium mit Strukturqualität vermittelt und gelehrt werden; die Dozent*innen müssen über die Fachkunde in den zu lehrenden Verfahren verfügen. Dies ist durch die Approbationsordnung sicherzustellen.

4. Keine Änderung des § 92 Abs. 6a SGB V

Der Gesetzesentwurf sieht die Änderung des § 92 Abs. 6a SGB V vor, indem dort dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) die Kompetenz zugewiesen wird, in einer Richtlinie den „Behandlungsbedarf zu konkretisieren“ (BT-Drs. 19/9770, S. 25). Diese Änderung wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs als „Klarstellung“ bezeichnet (S. 62).

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes befürchtet, dass diese Änderung vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nicht als „Klarstellung“ behandelt wird. Vielmehr befürchtet sie hierdurch die Einführung von restriktiven Behandlungs-kontingenten, die auf die Rationierung von Behandlungen abzielen. Die Orientierung an Diagnosen und Leitlinien ist in der Behandlungsplanung selbstverständlich und durch die Psychotherapie-Richtlinie und das Gutachterverfahren gewährleistet. Die Psychotherapie-Richtlinie legt bereits eine Vielzahl von Konkretisierungen fest, insbesondere die Diagnosen und Kontingentschritte.

Psychisch erkrankte Menschen benötigen eine hochindividuelle Behandlung mit Berücksichtigung von Multimorbidität, persönlicher biografischer Hintergründe, unterschiedlicher Behandlungsverläufe und Beeinträchtigungen. Die neu vorgesehene Regelung würde neue Hürden schaffen, zusätzliche Wirtschaftsprüfungen einführen und die ggf. notwendigen Behandlungsmöglichkeiten für Patient*innen deutlich einschränken.

5. Finanzierung der Weiterbildung

Um eine angemessene Vergütung der künftigen Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) zu gewährleisten, sind alle Bausteine der künftigen Weiterbildung zu finanzieren. Mit der bisher vorgesehenen Regelung zur Finanzierung der ambulanten Weiterbildung entsteht jedoch eine „Finanzierungslücke“. Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (PKS) schlägt deshalb eine bundesgesetzlich geregelte Förderung der ambulanten Weiterbildung aus Mitteln mehrerer beteiligter Kostenträger vor.